

VERFÜGUNG**DER BAUDIREKTION KANTON ZÜRICH****vom 19. Mai 1998****Thalwil.** Richt- und Nutzungsplanung (Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 4091/1982 wurde die kommunale Richtplanung und mit RRB Nr. 1105/1994 die revidierte Nutzungsplanung der Gemeinde Thalwil genehmigt. Am 26. November 1997 beschloss die Gemeindeversammlung Thalwil Änderungen der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung. Gegen diesen Beschluss wurde laut Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 27. Februar 1998 und des Bezirksrates Horgen vom 6. Januar 1998 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 11. März 1998 ersucht der Gemeinderat Thalwil um Genehmigung der Vorlage.

Der kommunale Richtplan 1997 ersetzt den Gesamtplan 1982. Er berücksichtigt die Festlegungen der übergeordneten Richtplanung sowie die in den letzten 15 Jahren eingetretenen Änderungen der örtlichen Verhältnisse.

Die Änderung der Nutzungsplanung betreffen die Massvorschriften für Neubauten in der Kernzone A, die Festlegung einer Ausnützungsziffer für Wohnungen in der Zentrumszone und die Umzonung des Areals der ARA in die Gewerbezone.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t:

- I. Der von der Gemeindeversammlung Thalwil am 26. November 1997 neu festgesetzte kommunale Richtplan und die Änderungen der Bau- und Zonenordnung werden genehmigt.

- II. Die Gemeinde Thalwil wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Thalwil, 8800 Thalwil (im Doppel), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumordnung und Vermessung sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 19. Mai 1998
980499/Oha/Zwe

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

Ch. Zimmerhald